

### 3.25. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Zwei Linden bei Haugenried" vom 6.02.1991 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 19.10.1990 Nr. 820-8632 R 13 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Zwei Linden auf der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 49 der Gemarkung Haugenried, Gemeinde Nittendorf, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Zwei Linden bei Haugenried".
- (3) Der Schutz umfaßt den Kronen- und Wurzelbereich mit einem Radius von 12 m um das zwischen den Bäumen stehende Feldkreuz.
- (4) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab M 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils ist es,

- eine Gruppe heimischer Bäume mit einer wenig genutzten Altgrasflur als Trittsteinbiotop in der sonst intensiv genutzten Feldflur zu sichern,
- die dort heimische Tierwelt, insbesondere Insekten und Vögel und ihre Lebensgrundlagen zu schützen und
- die das Landschaftsbild bei Haugenried belebende und den Erholungswert bereichernde Lindengruppe zu erhalten.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Schädigung der Bäume oder der Umgestaltung der Flächen oder ihrer Bestandteile führen können. Deshalb ist es vor allem verboten,

1. die Bäume zu fällen oder Äste abzuschneiden,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten,
3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. die Wege zu verändern oder neue anzulegen,
5. die Wege- und Wiesenflächen umzubereiten, zu düngen oder sonstige chemische Mittel aufzubringen,
6. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier sowie Nist- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
10. das Befahren der Grasfläche und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
11. auf der Fläche zu zelten oder Feuer anzumachen,
12. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
13. eine andere wirtschaftliche Nutzung der Grasfläche auszuüben als die in § 4 Nr. 2 genannte.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd ohne die Errichtung von Hochsitzen,
2. die Mahd der Grasfläche oder die Beweidung,
3. die Unterhaltung der bestehenden Schotterwege ohne Teerung,
4. das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Zweigen, die die Wegebenutzung stark beeinträchtigen ohne Beschädigung der Stämme oder von Hauptästen,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern an eigenen Pfählen, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg erfolgt,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nrn. 1 - 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.